

Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der fa- milienergänzenden Kinderbe- treuung (E-RE FEB)

vom 29. Oktober 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen	1
Art. 1 Massgebliches Einkommen und Vermögen	1
Art. 2 Grenzen für die Anspruchsberechtigung	1
Art. 3 Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen	1
Art. 4 Vermögensfreibetrag	1
Art. 5 Zuschlag Vermögensverzehr	1
Art. 6 Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit	2
Art. 7 Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder	2
Art. 8 Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind	2
Art. 9 Abzug Haushalt allgemein	2
Art. 10 Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit	2
Art. 11 Abzug bei der Berechnung für Paare	2
Art. 12 Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen	2
Art. 13 Minimaler Leistungsbetrag der Antragsteller	2
Art. 14 Normtarife	2
Art. 15 Leistungsbeitrag der Eltern	3
Art. 16 Mittagstisch Primarschule	3
Art. 17 Nicht subventionsberechtigte Tarife Primarschule	3
Art. 18 Verrechnungsart Angebote Primarschule	3
Art. 19 Inkrafttreten	4

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- die Verordnung über die Subventionen der familienergänzende Kinderbetreuung (VO FEB)
- das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB)

beschliesst der Stadtrat die folgenden Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (E-RE FEB).

1. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen

Art. 1 Massgebliches Einkommen und Vermögen

Die Festlegung des massgeblichen Einkommens und Vermögens für die Berechnung der Subventionen richtet sich nach Art. 5 RE FEB.

Art. 2 Grenzen für die Anspruchsberechtigung

Beträgt das massgebliche Einkommen Fr. 85'000.-- oder mehr bzw. das massgebliche Vermögen der Berechnungseinheit Fr. 300'000.-- oder mehr, werden keine Subventionen ausgerichtet (Art. 5 Abs. 18 RE FEB).

Art. 3 Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen

Die Subventionen werden unabhängig von der jährlichen Revision Neuberechnet, wenn Einkommen oder Vermögen folgende Veränderungen erfahren:

- Veränderung des Gesamteinkommens der Berechnungseinheit um mehr als Fr. 10'000.-- (auf ein Jahr hochgerechnet);
- Veränderung des Vermögens der Berechnungseinheit um Fr. 30'000.-- und mehr.

Art. 4 Vermögensfreibetrag

Der Vermögensfreibetrag wird vom massgeblichen Vermögen abgezogen. Er beträgt Fr. 30'000.-- pro Berechnungseinheit.

Art. 5 Zuschlag Vermögensverzehr

10 % des massgeblichen Vermögens nach Abzug des Vermögensfreibetrags.

Art. 6 Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit

20% der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Einkünfte werden entsprechend Ziff. 2 der Steuererklärung des Kantons Zürich (Stand 2016) ermittelt.

Art. 7 Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder

Fr. 12'000.-- wenn Konkubinatspaare keine gemeinsamen Kinder haben und der Partner bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nicht miteinbezogen ist.

Art. 8 Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind

Fr. 10'000.--

Art. 9 Abzug Haushalt allgemein

Fr. 3'000.--

Art. 10 Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit

Fr. 10'000.-- pro Kind für das ein Steuerabzug gewährt wird.

Art. 11 Abzug bei der Berechnung für Paare

Fr. 5'000.-- wenn die Partner im gleichen Haushalt wohnen und beide in der Berechnung miteinbezogen sind.

Art. 12 Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen

Geleistete Unterhaltszahlungen können nur einmal, entweder gemäss Steuereinschätzungsentscheid oder gemäss Unterhaltstitel abgezogen werden.

Art. 13 Minimaler Leistungsbeitrag der Antragsteller

Der minimale Leistungsbeitrag der Eltern entspricht der Berechnung des Beitrages bei einem massgeblichen Einkommen von Fr. 30'000.--.

Art. 14 Normtarife

- | | |
|---|------------|
| • Kinderkrippen, Kinder < 18 Monate, pro Tag | Fr. 120.00 |
| • Kinderkrippen, Kinder >= 18 Monate, pro Tag | Fr. 110.00 |
| • Tagesfamilien, pro Stunde | Fr. 10.00 |
| • Hort Primarschule, pro Tag (Standardhort) | Fr. 102.00 |

Art. 15 Leistungsbeitrag der Eltern

¹Die Leistungsbeiträge entsprechen den folgenden Anteilen des massgeblichen Einkommens für die verschiedenen Betreuungsarten:

- | | |
|---|--------|
| • Kinderkrippen | 1.30 ‰ |
| • Kinderkrippen, bei ausschliesslich Halbtagesbetreuung | 1.60 ‰ |
| • Tagesfamilien pro Betreuungsstunde | 0.11 ‰ |
| • Hort Primarschule | 0.90 ‰ |

Art. 16 Mittagstisch Primarschule

¹Für den Mittagstisch gelten pro Mittagessen folgende Fixtarife:

Massgebendes Einkommen bis Fr. 40'000.--	Fr. 15.00
Massgebendes Einkommen Fr. 40'001.-- bis Fr. 60'000.--	Fr. 18.00
Massgebendes Einkommen ab Fr. 60'001.--	Fr. 22.00

²Fixtarife für Einzelbesuche (kein regelmässiger Besuch)

Einzeltarif	Fr. 22.80
5er Abo, Pauschal	Fr. 110.00
10er Abo, Pauschal	Fr. 220.00

Art. 17 Nicht subventionsberechtigte Tarife Hort Primarschule

¹Zusätzlich zum Standardhort buchbar:

Regelmässige Nutzung Frühhort, zusätzlich pauschal	Fr. 5.00
Einzelbesuch Frühhort, zusätzlich pauschal	Fr. 10.00

²Separat buchbare Module:

Ausnahmebesuch Standardhort, pro Tag	Fr. 102.00
Modul I, pauschal	Fr. 33.00
Modul II (inkl. Mittagessen im Hort), pauschal	Fr. 45.00

³Für Angebote während den Schulferien (Ferienhort) werden folgende Fixtarife erhoben:

Regelmässige Schülerhortkinder, pro Tag	Fr. 102.00
Übrige Kinder, pro Tag	Fr. 120.00

Art. 18 Verrechnungsart Angebote Primarschule

Beim Hort und beim Mittagstisch werden unabhängig von der effektiven Anwesenheit in der Regel diejenigen Tage verrechnet, für welche eine Anmeldung besteht.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Ergänzungen zum Reglement treten per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Januar 2017 sowie die Tarife der Primarschule vom 13. April 2015 und alle bisherigen im Widerspruch zu dieser Ergänzung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse.

Affoltern am Albis, 29. Oktober 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

